

Süddeutsche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.	
Witschuan, D.: Christliche Standes-Unterweisungen, beleuchtet durch hl. Vorbilder. 7. Hft. gr. 4°. (S. 233—264 m. 1 Farbdr.) bar —. 50	
1. Wiener Volksbuchhandlung in Wien.	
Bach, W.: Geschichte der Wiener Revolution. Volksthümlich dargestellt. 11. Hft. gr. 8°. (S. 321—352 m. Abbildgn.) bar n. —. 20	
Weidmannsche Buchh. in Berlin.	
Scherer, W.: Geschichte der deutschen Litteratur. 8. Aufl. 4. Hft. gr. 8°. (S. 289—384.) n. 1. —	
Woerl's Reisebücher-Verlag in Leipzig.	
Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Kassel m. Umgebung u. Wilhelmshöhe. 9. Aufl. gr. 16°. (47 S. m. 1 Plan u. 1 Karte.) n. —. 50	
Zürcher & Furrer in Zürich.	
Wagner, B.: Romfahrt. Reise-Erinnergn. aus dem J. 1897. 8°. (IX, 133 S.) n. 1. 60	
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.	
Arnold Bergstraeßer Verlagsbuchhandlung (A. Erdner) in Stuttgart. 6280	
Bujard, A., Leitfaden der Pyrotechnik. 6 M.	
Dehio, G., u. G. v. Bezold, die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Atlas. 7. Lieferung. 24 M.	
Text. II. Band, 1. Hälfte. 6 M.	
R. Eisenschmidt in Berlin. 6281	
Karte der Umgegend von Minden. 1:100 000. Roh 2 M.	

Th. Grieben's Verlag (L. Fernau) in Leipzig. 6276	
Lindner, aus dem Naturgarten der Kindersprache. Ca. 2 M.	
Jonquière, Grundriß der musikalischen Akustik. Ca. 6 M.	
Ferdinand Girt in Breslau. 6279	
Bach, Kaiserin Auguste Viktoria. Schulausgabe. 35 J.	
— do. Geschenkausgabe. 1 M.	
J. Neumann in Neudamm. 6276	
Taschenbuch u. Notizkalender f. d. Landwirt a. d. J. 1899. Geb. 1 M 20 J.	
„Waldheil“. Forst- u. Jagdkalender f. 1899. 11. Jahrg. Geb. 1 M 50 J.	
— do. Stärkere Ausg. Geb. 1 M 80 J.	
Paul Parey in Berlin. 6277. 6281	
Garcke, Flora von Deutschland. 18. Aufl. 5 M.	
Die hohe Jagd. 1. Bfg. 1 M 50 J.	
Schall & Grund in Berlin. 6278	
Veröffentlichungen des Vereins der Bücherfreunde. 8. Jahrg. Vierteljährlich 3 M 75 J.	
Dasfelbe. Geb. Vierteljährlich 4 M 50 J.	
Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 6279	
Savage, in the Swim. (T. E. vols. 3304/5.) à 1 M 60 J.	
Verlag des „Reichs-Medicinal-Anzeigers“ B. Koenigen in Leipzig. 6275	
Becks therapeutischer Almanach. 26. Jahrg. 1899. 1. Sem. 1 M.	
Verlagsanstalt F. Bruckmann N.-G. in München. 6279	
Dekorative Kunst. Heft 12. 1 M 50 J.	
Rationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz) in Regensburg. 6276	
Einführung in die heilige Schrift. 4. Aufl. 3 M; geb. 3 M 50 J.	

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Haftung des Reichspostfiskus aus Postanweisungsverträgen, welche auf Grund eines von der Postanstalt ausgegebenen Posteinlieferungsbuchs geschlossen werden.

Verpflichtung der Postanstalt, zu prüfen, ob die eingelieferten Postanweisungen bezüglich der Bezeichnung der Empfänger mit den Eintragungen im Posteinlieferungsbuche übereinstimmen.

(Postgesetz vom 28. Oktober 1871, § 6.)

(Postordnung vom 11. Juni 1892, § 19 VI, § 32 I.)

(Nach der „Besonderen Beilage“ Nr. 3 v. 24./VIII. 1898 zum Reichsanzeiger.)

In Sachen der offenen Handelsgesellschaft Gebr. B. in B., Klägerin und Revisionsklägerin,
wider

- 1) den Ober-Post-Assistenten M. G. in B.,
- 2) den Post-Assistenten D. G. R. ebenda,
- 3) den Post-Assistenten S. ebenda,

Beklagte,

- 4) den Reichspostfiskus, vertreten durch den Kaiserlichen Ober-Postdirektor in B.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Viertes Civilsenat, am 9. Mai 1898

für Recht erkannt:

Das Urteil des Ersten Civilsenats des R. pr. Kammergerichts zu B. vom 26. Oktober 1897 wird aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die

Kosten der Revisionsinstanz wird dem künftigen Endurteil vorbehalten.

Thatbestand.

Die Klägerin hat in den Jahren 1894 bis 1896 ihre Geldversendungen mittels Postanweisungen bewirkt, auf die sie bei dem Kaiserlichen Postamt 61 zu B. die betreffenden Geldbeträge gegen Bescheinigung in den ihr vom Postamt ausgehändigten Posteinlieferungsbüchern eingezahlt hat. Der von der Klägerin mit der Einzahlung des Geldes beauftragte Buchhalter S. hat in wiederholten Fällen den ihn abfertigenden Postbeamten Postanweisungen vorgelegt, die anstatt mit der im Posteinlieferungsbuch angegebenen Adresse mit seiner eigenen Adresse oder mit einer Deckadresse versehen waren. Diese Unterschlebung ist von den Beamten nicht beachtet worden. Die auf die untergeschobenen Postanweisungen eingezahlten Beträge hat demnach S. selbst erhoben. In dieser Weise ist der Klägerin ein Schaden von 2157 M 55 J verursacht worden, dessen Erstattung sie von S. nicht erlangen kann. Sie ist deshalb gegen die betreffenden Postbeamten, die Beklagten zu 1 bis 3, und zwar gegen einen jeden von ihnen wegen Ersatzes eines Teiles der Verlustsumme, und gegen den Reichspostfiskus wegen Ersatzes der ganzen Summe klagbar geworden. Sämtliche Beklagten haben Klageabweisung verlangt. Der erste Richter hat durch Teilurteil vom 19. Januar 1897 die Klage gegen die Beklagten zu 1 bis 3 abgewiesen, dagegen durch Schlusurteil vom 10. April 1897 den beklagten Fiskus zur Zahlung von 2157 M 55 J nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung verurteilt. Gegen das erstere Urteil hat die Klägerin, gegen das letztere der beklagte Fiskus die Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Klägerin ist noch nicht erkannt. Dagegen ist auf die Berufung des beklagten Fiskus durch Urteil vom 26. Oktober 1897 abändernd die Klage gegen diesen Beklagten abgewiesen. Mit der von ihr eingelegten Revision hat die Klägerin beantragt, dieses Berufungsurteil aufzuheben und das Schlusurteil des Landgerichts vom 10. April 1897 durch Zurückweisung der Berufung des beklagten Fiskus wiederherzustellen. Der Revisionsbeklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Der Verhandlung ist im weiteren der Thatbestand des angefochtenen Urteils zu Grunde gelegt.